

gearbeitet, in Hunderten von Versammlungen in der Bevölkerung diskutiert und von Wissenschaftlern durch theoretische Beiträge vertieft. Am 7. Oktober 1949, dem Gründungstag der Deutschen Demokratischen Republik, konnte dann eine neue Verfassung mit dem Kernsatz „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ von der ersten provisorischen Volkskammer beschlossen werden. Der erste Arbeiterpräsident, unser verehrter Genosse Wilhelm Pieck, wurde gewählt, der erste Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik Otto Grotewohl, gab die Regierungserklärung ab.

• Kurze Zeit später wurde von der provisorischen Volkskammer das Gesetz über das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft beschlossen. Die außerordentliche Bedeutung, die der anleitenden, schützenden und erzieherischen Rechtsprechung des Obersten Gerichts seit seinem Bestehen zukommt, wird in einer Reihe von Tafeln gezeigt: die Durchführung der Prozesse gegen Herwegen und Brundert, gegen die Solvay-Bande, gegen den ehemaligen Finanzminister des Landes Thüringen, Moog, sowie insbesondere gegen die Agenten, Spione und Diversanten der verbrecherischen Agentenzentralen in Westberlin.

Auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafprozessrechts zeigen die gesetzgeberischen Versuche der Länder und der ersten Strafrechtskommissionen, mit welchen außerordentlichen Schwierigkeiten in den ersten Jahren der Entwicklung einer neuen demokratischen Justiz zu kämpfen war, bis es schließlich zu den ersten sozialistischen Justizgesetzen, dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung kam. In diesem Zusammenhang werden auch Materialien zu den bedeutungsvollen gesetzgeberischen Akten unserer Volkskammer ausgestellt: zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels, zum Gesetz zum Schutze des Friedens und zu den großzügigen und vielfältigen Gesetzen zum Schutze der Arbeit, der Wirtschaft, zur Entwicklung der Frauen und Jugend. Wie wenig isoliert unsere Justiz bei der Gesetzgebung und bei der Rechtsprechung arbeitet, zeigt ein Blick auf die umfangreiche politische Massarbeit, auf die Entwicklung der Beziehungen zwischen Justiz und Bevölkerung bei den Justizauspracheabenden und sonstigen Justizveranstaltungen. Auch das Zivilrecht und das Recht der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben sich stark entwickelt; hier spielt nicht nur die gesetzgeberische Tätigkeit bei der Förderung der LPG und ihrer Statute, sondern auch die Schulung unserer Kader auf diesem Gebiet eine große Rolle. Interessant ist die Darstellung der Entwicklung des Familienrechts, beginnend von den wichtigen Arbeiten von Friedrich Engels über die Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau bis zu der umfangreichen Diskussion über den neuen Familiengesetzentwurf und deren Auswertung in den Konferenzen im Jahre 1955 im Ministerium der Justiz.

Eine entscheidende Voraussetzung für die Festigung des Justizapparates und die Vertiefung des Grundsatzes der Übereinstimmung von Parteilichkeit und Gesetzlichkeit ist die Qualifizierung der Kader. Nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik war es möglich, nicht nur die Lehrgänge für die künftigen Richter und Staatsanwälte quantitativ und qualitativ auszubauen, sondern auch die bereits ausgebildeten Richter durch Schulungsbriefe, Kurzlehrgänge, Qualifizierungslehrgänge, fachliche Schulungen und andere Maßnahmen zu qualifizieren, während nunmehr ihre weitere Ausbildung durch das Fernstudium erfolgt. Die Überwindung des Dualismus zwischen den in Richterlehrgängen ausgebildeten Kadern und den jungen Absolventen der juristischen Fakultäten unserer Universitäten verbessert die Situation auch auf diesem Gebiete. Große Aufmerksamkeit wird ständig der Förderung der Frauen in der Justiz geschenkt, die ihren beson-

deren Ausdruck in dem Frauenförderungsplan fand, der auf der Konferenz mit den Richterinnen unseres Staates beschlossen wurde und dessen Auswirkungen sich bereits abzeichnen beginnen.

Ein bedeutungsvoller Schritt zur Demokratisierung der Justiz wurde durch die Arbeit an und mit den Schöffen getan. Der Gerichts Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik gewinnt ein neues Gesicht, das sich besonders in dem Ergebnis der Schöffenwahl 1955 mit 43 098 neuen Schöffen widerspiegelt. Damit ist die Grundlage dafür geschaffen worden, daß unsere Kreisgerichte sich zu echten Volksgerichten entwickeln, zumal schon jetzt feststeht, daß 93,4 Prozent aller Strafsachen und 99,3 Prozent aller Zivil- und Familiensachen durch die Kreisgerichte entschieden werden. Der Unterschied zur bürgerlichen Klassenjustiz wird gerade durch diese Zahlen und Beispiele besonders evident. Gefördert wird eine solche Entwicklung und Festigung des Justizapparates und ihrer Kader durch die Beachtung der Hinweise des 21. Plenums des ZK der SED, wonach Instruktionen und Kontrollen nicht nur Voraussetzung für eine gute Arbeit im Staatsapparat, sondern gleichzeitig für die Festigung des Vertrauens zwischen dem Staat und der Bevölkerung sind. Nach der bedeutungsvollen Lösung „Der Instrukteur — Helfer und politischer Berater“ wird diesen Hinweisen der Partei der Arbeiterklasse entsprochen.

Auch die Staatlichen Notare tragen, in Beachtung der Lehren des 17. Plenums des ZK der SED „Das Gesicht dem Dorfe zu“, wesentlich zur Demokratisierung unserer Justiz bei; sie können seit 1955 nennenswerte Einnahmen dem Staatshaushalt zuführen. Und auch die Rechtsanwälte beginnen, sich ihrer Funktion als Organ der Rechtspflege bewußt zu werden und sich in den Kollegien der Rechtsanwälte zu Mittlern zwischen Gerichten und Bevölkerung zu entwickeln.

Außerordentlich eindrucksvoll sind die Tafeln, mit denen die Oberste Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik ihre Entwicklung und ihre umfangreiche Tätigkeit als Hüter der Gesetzlichkeit demonstriert. Gegenüber der früheren, teilweise vierfachen Unterstellung unter die Justizabteilungen der Länder, das damalige Ministerium der Justiz, die Volkskammer und den Generalstaatsanwalt besteht seit dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft aus dem Jahre 1902 nur noch eine einheitliche, straff organisierte und zentralisierte Institution, die auf fast allen Gebieten unseres gesellschaftlichen Lebens den Menschen hilft und sie erzieht.

Ein besonderer Tisch der Ausstellung ist der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands eingeräumt, die als Sektion der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen die Lösung der Aufgabe versucht, das Recht in den Dienst des Friedens zu stellen. Und schließlich zeigt das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft, welche umfangreichen Arbeiten es zu bewältigen hat: nicht nur die Herausgabe der theoretischen Zeitschrift „Staat und Recht“ und rechtswissenschaftlicher Werke verschiedenster Art, sondern auch die Übersetzung theoretischer Arbeiten von Wissenschaftlern des Auslandes, wobei sich bereits jetzt vielfältige und erstaunliche Beziehungen zu rechtswissenschaftlichen Institutionen in der ganzen Welt ergeben.

In dem Buch für die Besucher, in das sie sich eintragen und in dem sie Kritik üben sollen, hat der Präsident des Obersten Gerichts, Dr. Schumann, vermerkt: „Ein überzeugender Hinweis, wie ein demokratische Justiz in einem einheitlichen Deutschland aussehen muß.“ Auf die Erreichung dieses Zieles wird die Tätigkeit der demokratischen Juristen Deutschlands jetzt und künftig gerichtet sein.

Dr. ROLF HELM,

Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Öffentliche Thesenverteidigung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Es ist eine alte Einrichtung, daß die Universitäten und Hochschulen Menschen, die den Nachweis ihrer umfassenden Kenntnisse auf einem wissenschaftlichen Gebiet und die Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten, erbringen, mit dem akademischen Grad des Doktors

auszeichnen. Mit dem Bildungsprivileg ist auch das Privileg der bürgerlichen Klasse, den Doktorgrad zu erwerben, in der Deutschen Demokratischen Republik geschwunden. Die alte Form hat einen neuen Inhalt bekommen. Wohl selten ist dieses Neue aber — wenig-